RICHTLINIEN

zur
Förderung der
Kinder- und Jugendarbeit

Gemeinde Ensdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen 1

II . Förderbereiche 3

1. Bildungsmaßnahmen ---------- 3
2. Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen ---------- 5
3. Internationale und Interkulturelle Begegnungen ---------- 6
4. Kinder- und Jugenderholung---------- 7
5. Einzelveranstaltungen ---------- 8
6. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ---------- 8
7. Projekt- bzw. Modellmaßnahmen---------- 9
8. Materialbeschaffung ---------- 10
9. Betriebskostenförderung---------- 11
10. Bau, Einrichtung, Renovierung von Freizeitstätten ---------- 11

III. Vergabe der Zuschüsse 12

IV. Anhang

1. Formular: Antrag und Nachweis (Land, Kreis und Gemeinde)
2. Formular: Teilnehmerliste
3. Info über Übernahme des Eigenanteils von jungen Menschen
4. Antragsformular zu 3.
5. Gesamtübersicht Zuschussmöglichkeiten

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Leistungen nach diesen Richtlinien werden Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Jugendverbänden und Initiativen gewährt, soweit diese im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Ensdorf tätig sind.

Grundsatz

Die Gemeinde Ensdorf gewährt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Zuschüsse für Maßnahmen, die geeignet sind, den jungen Menschen zu einer kritischen und verantwortungsbewussten Persönlichkeit in der Gesellschaft heranzubilden und ihm die Möglichkeit zu bieten, seine Anlagen und Fertigkeiten zu entfalten.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen an deren Interessen anknüpfen und von Ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden (§§ 11, 12, 13 und 14 KJHG)

Förderungsgrundsätze

Eigenmittel

Für die zu fördernden Maßnahmen sind von den Träger/innen bzw. Teilnehmer/innen der Maßnahmen neben den Fördermitteln Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen. Ehrenamtliche Tätigkeit kann anteilig bei der Berechnung der Eigenmittel berücksichtigt werden.

Sonstige Fördermittel

Soweit andere Stellen Fördermittel gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis auszuweisen.

Bewilligungsgrundlage

Fördermittel werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel aufgrund dieser Richtlinien gewährt. Die Förderung einer Maßnahme ist bis zur Höhe der Finanzierungslücke möglich, die sich aus dem Antrags- und Verwendungsnachweis-Formular entnehmen lässt. Die Förderung einer Maßnahme ist nur im Rahmen einer der nachfolgend aufgeführten Förderpositionen möglich.

Ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind. Für die zu fördernden Maßnahmen sind von den Trägern bzw. Teilnehmer/innen neben den Kreis und Landeszuschüssen Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen.

Eine Förderung ist maximal in Höhe des nachzuweisenden Finanzdefizits möglich. Maßnahmen werden nur bezuschusst, wenn mindestens sieben zuschussberechtigte Personen (Betreuungspersonal nicht mitgerechnet) daran teilnehmen. Über die Anerkennung von Maßnahmen (Art, Umfang) und die Bezuschussung (Anerkennung von Belegen) entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Bagatellbeträge unter 2,70 € werden nicht ausgezahlt.

Träger der Maßnahme
Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahme sind deren Träger. Sie müssen die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses bieten. Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung der Gemeinde Ensdorf erkennt der Träger diese Richtlinien rechtsverbindlich an. Der Träger muss die Voraussetzungen des § 74 KJHG erfüllen. Alle nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse begründen keinen Anspruch der einzelnen Teilnehmer/innen. Vielmehr wird erwartet, dass jeder den Beitrag leistet, der ihn nach seinem Einkommen und dem Einkommen der Erziehungsberechtigten zuzumuten ist. Der Träger soll sicherstellen, dass zumutbare Beiträge gezahlt und bei geringem Einkommen Ermäßigungen gewährt werden.

Förderungsvoraussetzungen

Träger der Kinder- und Jugendarbeit können in der Gemeinde Ensdorf gefördert werden, wenn sie

a) ihren Tätigkeitsbereich in der Gemeinde haben
b) allen jungen Menschen offenstehen und die Teilnahme freistellen
c) Leistungen nachweisen, die nach Inhalt und Umfang eine Förderung durch die Gemeinde rechtfertigen
d) zur Offenlegung ihrer Finanzen und Leistungen hinsichtlich Teilnehmer-Innenzahl, Thematik und Zielsetzung bereit sind.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen geschlossener Schulklassen.
- Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, vereinsspezifischen oder ähnlichen Charakter hat.
- Maßnahmen, die der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.
- Maßnahmen, die ausschließlich kommerzielle Interessen verfolgen.

II FÖRDERBEREICHE

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit werden gefördert:

1. **Bildungsmaßnahmen** (§ 4 Abs. 2 KJHG)

Bildungsmaßnahmen müssen sowohl methodisch, psychologisch und pädagogisch als auch in der Themenfolge altersgemäß aufgebaut sein. Dabei sind vielfältige Formen möglich. Ein detailliertes Programm, aus dem eindeutig die Förderwürdigkeit hervorgeht, ist vorzulegen.

1.1 Inhalte der Bildungsmaßnahmen:

a) politische Bildung
b) soziale und allgemeine Bildung
c) arbeitsweltbezogene Bildung
d) kulturelle und interkulturelle Bildung
e) Studienfahrten
f) ökologische, technische und gesundheitliche Bildung

zu 1.1 a) Politische Bildungsmaßnahmen
sollen verantwortungsbewusste und kritische Persönlichkeiten für die Aufgaben in Staat und Gesellschaft auf demokratischer Grundlage heranbilden.

zu 1.1 b) Soziale Bildungsmaßnahmen
sollen das Verständnis für die sozialen Aspekte des gesellschaftlichen Lebens wecken, zu einem persönlichen Engagement führen und die Gleichstellung der Geschlechter fördern

zu 1.1 c) Arbeitsweltbezogene Bildungsmaßnahmen
sollen über den Rahmen der Berufsschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen hinaus bei Jugendlichen das Interesse für die Berufswelt wecken und geeignet sein, geschlechtsspezifische Benachteiligungen abzubauen.

zu 1.1 d) Kulturelle und interkulturelle Bildungsmaßnahmen
sollen die künstlerischen Fähigkeiten der jungen Menschen wecken und fördern. Das Kennenlernen und Verstehen anderer Kulturen soll im Sinne der Völkerverständigung gefördert werden.

zu 1.1 e) Studienfahrten
im Anschluss an ein vorbereitendes Seminar können zur Vertiefung hilfreich und sinnvoll sein.

1.2 Formen der Bildungsmaßnahmen und Förderhöhe

1.2.1 Foren

Foren sind Veranstaltungen, bei denen im Rahmen einer Podiumsdiskussion ein Thema diskutiert wird. Die Zuhörer/innen haben die Möglichkeit, an der Diskussion teilzunehmen. Gefördert werden Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens zwei Zeitstunden.

Förderhöhe: 25% der tatsächlichen Kosten, höchstens 53,- €

1.2.2 Seminare

sind Veranstaltungen, bei denen neben Vorträgen Themen auch in Arbeitskreisen diskutiert werden.

1.2.2.1 Abendseminare mit mindestens drei Doppelstunden, die auf mehrere Abende verteilt werden können.
Förderhöhe: 25% der tatsächlichen Kosten, höchstens 53,- €

1.2.2.2 Tagesseminare mit mindestens drei Doppelstunden
Förderhöhe: 25% der tatsächlichen Kosten, höchstens 53,- €

1.2.2.3 Wochenendseminare (Samstag und Sonntag) mit mindestens vier Doppelstunden
Förderhöhe: 2,70 € pro Tag und Teilnehmer/in

1.2.2.4 Mehrtägige Seminare mit mindestens 3 Doppelstunden pro Tag
Mehrtägige Seminare werden höchstens bis zu 8 Tagen bezuschusst. Die Zahl der Teilnehmer/innen bei diesen Seminaren wird auf 40 Personen begrenzt.
Förderhöhe: 2,70 € pro Tag und Teilnehmer/in

1.2.3 Studienfahrten
Förderhöhe: 2,70 € pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens 15,- € pro Teilnehmer/in

1.3 Altersbegrenzung

Teilnehmer/innen sollen mindestens 6 Jahre und höchstens 26 Jahre alt sein.

1.4 **Antrags- und Nachweisverfahren**

Antrag und Nachweis der Maßnahme werden mit einem Formular bei der Gemeinde Ensdorf eingereicht. Antrag und Nachweis sind bis **spätestens acht Wochen** nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Eine Abschrift des Antrags- und Nachweis-Formulars verbleibt beim Antragsteller. Für Maßnahmen, die im Monat Dezember durchgeführt werden, soll das Antrags- und Nachweis-Formular bis zum 10.01. des folgenden Jahres eingereicht werden.

Eine Liste der Teilnehmer/innen mit Namen, Geburtsdaten, vollständigen Anschriften und ein detailliertes Programm der Maßnahme sind beizufügen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist durch den Verantwortlichen durch Unterschrift rechtsverbindlich zu bestätigen.

Bei Foren, Tagesseminaren und Abendseminaren sind Belege über die entstandenen Kosten dem Antrag und Nachweis beizufügen.

2. **Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen MitarbeiterInnen** (§ 4 Abs. 1 KJHG)

2.1 Inhalte der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Maßnahmen sollen junge Menschen zu Leitungsaufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit befähigen.
Diesem Ziel sollen die Schulungen der Mitarbeiter entsprechen und Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten vermitteln:

a) Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychologie und Gruppendynamik
b) Grundlagen der Pädagogik
c) Freizeit- u. Erlebnispädagogik
d) gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe
e) Kinder- und Jugendkultur, Kinder- und Jugendpolitik
f) Freizeitgestaltung
g) Grundkenntnisse in Ökologie, Technik und Gesundheit (u. a. Erste Hilfe)
h) Kinder- und Jugendberatung
i) Sexualberatung
j) Gleichstellung der Geschlechter
k) präventiver Kinder- und Jugendschutz
l) internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

2.2 Formen der Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und nebenamtlichen MitarbeiterInnen erfolgt im Rahmen von Maßnahmen wie unter 1.2 beschrieben. Die Maßnahmen müssen sowohl methodisch, psychologisch und pädagogisch als auch in der Themenfolge altersgemäß aufgebaut sein. Dabei sind vielfältige Formen möglich.
Ein detailliertes Programm, aus dem eindeutig die Förderwürdigkeit hervorgeht, ist vorzulegen.

2.3 Altersbegrenzung

Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

2.4 Förderhöhe

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden höchstens bis zu 8 Tagen bezuschusst. Es wird ein Zuschuss von 2,70 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt, höchstens jedoch bis zur Höhe des Fehlbetrages. Ein Seminartag umfasst mindestens drei Doppelstunden. Die Zahl der Teilnehmer/innen ist auf 40 Personen begrenzt. Die Fördermöglichkeiten durch andere Stellen sind voll auszuschöpfen.

2.5 Antrags- und Nachweisverfahren

Es gelten die Vorschriften wie sie unter 1.4 beschrieben sind.

3. **Internationale und Interkulturelle Begegnungen** § 1 Abs.5, Nr. 9 KJHG)

3.1 Grundsätze

Diese Begegnungen unter Kindern und Jugendlichen bedürfen einer intensiven und gewissenhaften Vorbereitung, um dem Zweck des kulturellen Austausches, der Gemeinschaftsbildung und Völkerverständigung zu entsprechen. Den sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Bei internationalen und interkulturellen Begegnungen soll die ausländische Partnerorganisation bei der Vorbereitung der Maßnahme beteiligt werden. Ein Gegenbesuch soll die aufgenommenen Kontakte vertiefen. Durch die Möglichkeit des interkulturellen Lebens sollen Jugendliche und Kinder an die Idee der europäischen Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgemeinschaft herangeführt werden. Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinandersetzen und die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürger/innen mit Verständnis und Toleranz zu begegnen und Diskriminierungen entgegenzuwirken.

3.2 Altersbegrenzung

Die Teilnehmer/innen sollen das 6. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.

3.3 Förderhöhe

Zuschüsse werden in Höhe von 2,20 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt. Die Maßnahme soll höchstens 21 Tage dauern. Bei Gruppen bis zu 10 Teilnehmer/innen kann der Zuschuss auch für zwei verantwortliche Leiter/innen über 18 Jahre, bei jeweils weiteren 8 Teilnehmer/innen für eine/n weitere/n Leiter/in gewährt werden.

3.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Es gelten die Vorschriften wie sie unter 1.4 beschrieben sind.

4. **Kinder- und Jugenderholung** (§ 4 Abs. 3 KJHG)

4.1 Grundsätze

Die Förderung von Ferienerholungsmaßnahmen (Ortsranderholungen, Freizeiten, Fahrten, Tagesausflüge, Zeltlager) ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

a) Bei Ferienerholungsmaßnahmen sind erzieherische, gesundheitliche sowie hygienische Mindestanforderungen zu beachten
b) Der Maßnahmeträger soll darauf achten, dass die Teilnehmer/innen ausreichend krankenversichert sind.
c) Der/Die Leiter/in der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme (insbesondere Bade- und Schwimmerlaubnis) des Kindes/des Jugendlichen einholen
d) Der Träger der Maßnahme muss gegen Unfall- und Haftpflicht versichert sein.

Auf dem Antrags- und Nachweis-Formular muss der Träger der Maßnahme versichern, dass die unter a) bis d) geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Altersbegrenzung

Die Teilnehmer/innen sollen das 6. Lebensjahr vollendet haben und höchstens 26 Jahre alt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Altersbegrenzung herabgesetzt werden.

4.3 Förderhöhe

Es wird ein Zuschuss von 1,90 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt. Die Maßnahme soll mindestens 2 Tage höchstens 21 Tage dauern.

Bei Gruppen bis zu 16 Teilnehmer/innen werden zwei verantwortliche Betreuungspersonen und bei weiteren bis zu 8 Teilnehmer/innen je eine weitere Betreuungsperson berücksichtigt, die über 18 Jahre alt sein kann.
Bei Freizeiten mit Selbstversorgung wird ab 20 Teilnehmer/innen eine Küchenhilfe bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

Die Fördermöglichkeiten durch andere Stellen sind voll auszuschöpfen. Die Förderung erfolgt bis zur Höhe des Fehlbedarfes.

4.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Es gelten die Vorschriften wie sie unter 1.4 beschrieben sind.

5. Einzelveranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (§ 1 Abs.5, Nr. 6 KJHG)

5.1 Grundsatz

Die Förderung dieser Einzelveranstaltungen setzt als Bedingung voraus, daß die zu fördernden Maßnahmen Bestandteil der kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit des Trägers sein müssen, z. B. Kinder- und Jugendtage, Wettbewerbe, Spielfeste u. ä., soweit mindestens drei Doppelstunden erreicht werden.

5.2 Förderhöhe

Einzelveranstaltungen werden wie oben angegeben mit 25% der tatsächlichen Kosten gefördert, jedoch höchstens mit 133,- €.

5.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Für Einzelveranstaltungen ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Konzeption, aus der die Förderwürdigkeit eindeutig hervorgeht, vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung einzureichen. Die Vorlage einer Liste der Teilnehmer/innen entfällt.

6. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 9 KJHG)

6.1 Grundsätze

Kinder- und Jugendschutz ist Voraussetzung für die Vermeidung von Gefahren für junge Menschen. Es werden pädagogische Angebote entwickelt und notwendige Maßnahmen getroffen, um Jugendliche und Kinder sowie Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz umfasst den Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Die Träger der freien Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und ihrer Zuständigkeitsbereiche eng mit den jeweiligen Fachberatungsstellen und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Themenzentrierte Seminare und sonstige Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Veranstaltungsarten wie Ziffer 1.2
- Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren

6.2 Altersbegrenzung

Die Teilnehmer/innen sollen bei den themenkonzentrierten Maßnahmen mindestens 12 und höchstens 26 Jahre alt sein. Bei Gruppen bis zu 20 Teilnehmer/innen werden zwei Betreuungspersonen und bei weiteren angefangenen 10 Teilnehmer/innen je eine weitere Betreuungsperson anerkannt, die über 26 Jahre alt sein kann.

Bei Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren liegt das Mindestalter bei 15 Jahren, eine Altersbegrenzung nach oben ist nicht vorgesehen.

6.3 Förderung

Zuschüsse werden gewährt:

- bei Einzelveranstaltungen, Abend- und Tagesseminare bis zur Höhe von 2/3 der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten. Als Kosten gelten Honorar- und Fahrtkosten für Referent/innen, Kosten für Raum- bzw. Saalmiete, Kosten für Anschauungs- und Informationsmaterial u. ä.
- bei Durchführung von Seminaren über mehrere Tage mit Übernachtung zusätzlich ein Betrag von 2,70 € pro Tag und Teilnehmer/in.

6.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Es gelten die Vorschriften wie sie unter 1.4 beschrieben sind.

7. **Projekt- bzw. Modellmaßnahmen** (§ 1 Abs. 5, Nr. 2 KJHG)

7.1 Grundsätze

Projekt bzw. Modellmaßnahmen sind Maßnahmen, die sich in ihrem Inhalt oder durch ihre Methode von den übrigen aufgeführten Maßnahmen abheben und richtungsweisend für die zukünftige Kinder- und Jugendarbeit sein können. Dazu gehören auch Maßnahmen zum Ausgleich geschlechtsspezifischer Benachteiligungen. Diese Maßnahmen sind zeitlich begrenzt.

7.2 Förderhöhe

Welche Maßnahmen als Projekt bzw. Modellmaßnahmen anerkannt werden, entscheidet der Gemeinderat. Er setzt auch die Höhe des Zuschusses im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fest.

7.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Für Projekt- bzw. Modellmaßnahmen ist 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Antrag über Kosten und Finanzierung bei der Gemeinde einzureichen.

Der besondere Charakter muß in dem Antrag begründet sein. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

8. Materialbeschaffung für Kinder- und Jugendarbeit

8.1 Grundsatz

Bezuschusst werden die für die Durchführung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien notwendigen Lehr- und Lernmittel, sowie der für die Ausrichtung von Lagern, Fahrten und Wanderungen etc. notwendige Sachbedarf.

Mit der Entgegennahme des Zuschusses verpflichtet sich der Träger, die Gegenstände auch anderen Jugendgruppen auf örtlicher Ebene unter zumutbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Von einem solchen Zuschuss nach diesen Vorschriften sind alle dem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände, wie Uniformen, Trachten, Musikinstrumente, Abzeichen u. ä. ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Büroeinrichtungsgegenstände wie Schreibmaschinen, Kommunikationsmittel wie Telefax u. ä.

8.2 Förderhöhe

Gefördert werden 50% der anerkannten Kosten. Die jährliche Höchstförderung beträgt 133,-€.

8.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Der Nachweis ist jeweils bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr formlos einzureichen. Es ist eine Begründung beizufügen, aus der die Förderungswürdigkeit hervorgeht.

9. Betriebskostenförderung

9.1 Grundsatz

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit können eine anteilige Förderung ihrer Betriebskosten erhalten. Der Träger der Einrichtung muss Eigenmittel in angemessener Höhe zur Finanzierung der Betriebskosten einbringen. Ansonsten gelten die Grundsätze wie in Kapitel I beschrieben.

9.2 Förderhöhe

Betriebskosten werden bis zu 50%, jedoch mit höchstens 265,-€ pro Jahr bezuschusst. Über die Förderung entscheidet der Gemeinderat.

9.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Anträge sind in der Regel bis zum 1.10. eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einzureichen. Der Antrag enthält einen Kostenplan, einen Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Konzeption, aus der die Förderungswürdigkeit eindeutig hervorgeht. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres für das abgelaufene Haushaltsjahr vorzulegen. Originalbelege sind beizufügen.

10. Bau, Einrichtung, Renovierung von Kinder- und Jugend-freizeitstätten freier Träger

10.1 Grundsatz

Bezuschusst werden nur Heime, Freizeitstätten, Jugendzentren, Jugendtreffs, die für Jugendliche gebaut, hergestellt oder eingerichtet werden und ihnen auch überwiegend zum Gebrauch zur Verfügung stehen. Der Träger hat sich um eine ordnungsgemäße Nutzung ggf. durch andere Gruppierungen zu kümmern.

10.2 Förderhöhe

Für Bau, Einrichtung, Renovierung von Kinder- und Jugendfreizeitstätten freier Träger kann, jeweils nach Haushaltslage, ein Zuschuss gewährt werden.
Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat.

III. VERGABE DER ZUSCHÜSSE

Die Berechnung der Zuschussanträge erfolgt am Ende des Haushaltsjahres, die Auszahlung im Monat Dezember.

Sollte das Haushaltsvolumen nicht ausreichen, werden die bereitgestellten Mittel auf alle Zuschussanträge prozentual verteilt.

Ensdorf

Herausgeber: Gemeinde Ensdorf
Fachbereich Jugendpflege
Provinzialstraße 101 a
66806 Ensdorf/Saar

Beratung und Information: Dipl. Soz.Päd. Wolfgang Portz
Rathaus Ensdorf, Zimmer 2.09
Tel.: 06831/504-119
Fax: 06831/504-167

E-Mail:wportz@gemeinde-ensdorf.de
Internet: www.gemeinde-ensdorf.de

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Fassung ab 1. Januar 1997
aktualisiert im Januar 2002